

Einwohnergemeinde Madiswil



Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen

2012

Der Gemeinderat Madiswil

erlässt gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Madiswil vom 8. Dezember 2012

die

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten somit sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Organisation

Art. 1

Bestattungsamt

¹ Der Gemeinderat bezeichnet im Anhang A die verantwortliche Stelle und regelt deren Stellvertretung.

² Die Erreichbarkeit der verantwortlichen Person des Bestattungsamtes oder deren Stellvertreter muss auch über das Wochenende und an Feiertagen gewährleistet sein.

II. Verfahren bei Todesfällen; Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 2

Bestattungswunsch

¹ Das Bestattungsamt nimmt Bestattungswünsche in schriftlicher Form entgegen.

² Die Bestattungswünsche werden in einer separaten Ablage aufbewahrt.

³ Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Art. 3

Bestattungszeiten

¹ Das Bestattungsamt vereinbart nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer die Bestattungszeiten.

² Die üblichen Bestattungszeiten sind im Anhang B festgelegt.

³ Die Angehörigen haben sich an diese Zeiten zu halten. In der Regel dürfen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen keine Bestattungen vorgenommen werden.

³ Über Ausnahmen befindet der Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit.

Art. 4

Abdankungsort
Leimiswil

¹ Für die Abdankungsfeier steht der Gemeindesaal im Schulhaus Leimiswil zur Verfügung. Einrichtung und Bestuhlung erfolgen durch den Hauswart.

² Wenn die Platzverhältnisse im Schulhaus zu eng sind, findet die Abdankungsfeier von reformierten Verstorbenen in der Regel in der reformierten Kirche Rohrbach statt.

³ Es steht den Angehörigen je nach Wunsch und Glaubensrichtung frei, über eine kirchliche Abdankung zu entscheiden.

Art. 5

Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Bestattungsgebühren im Anhang C fest. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen der Gemeinde decken.

² Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Art. 6

Zivilrechtlicher
Wohnsitz ausserhalb
von Madiswil

¹ Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Einwohnergemeinde Madiswil, so wird die Bewilligung zur Bestattung nach Rücksprache mit dem Totengräber durch das Bestattungsamt erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten.

² Die Gebühren für die Bestattung von Verstorbenen, welche nicht in Madiswil Wohnsitz hatten, sind im Anhang C festgelegt.

III. Friedhofordnung

1. Gräber

Art. 7

Gemeinschaftsgrab
Madiswil

¹ Am Gemeinschaftsgrab werden nur auf Wunsch Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern. Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten können

beim Totengräber nachgefragt werden.

² Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde, vertreten durch die Kommission für öffentliche Sicherheit.

Art. 8

Gemeinschaftsgrab
Leimiswil

¹ Für jede Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab wird ein neues Feld innerhalb der dafür ausgeschiedenen Rasenfläche benutzt.

² Die einzelnen Bestattungsfelder sind optisch nicht gekennzeichnet. Die Grabstätten befinden sich in chronologischer Reihenfolge in der Rasenfläche und werden nach der Beisetzung wieder mit Gras bedeckt.

³ Die Gemeindeverwaltung verfügt über einen Raster, auf welchem die Grabstätten eingetragen sind und führt unter Angabe von Feldnummer und Personalien der verstorbenen Person Kontrolle über die Beisetzungen.

⁴ Angehörigen ist es gestattet, Einsicht in den Raster zu nehmen.

⁵ Für Blumenschmuck und Kränze steht den Angehörigen die Mauer unterhalb der ausgeschiedenen Rasenfläche zur Verfügung. Blumenschmuck darf nicht auf der Rasenfläche selbst und bei der Skulptur der Gemeinschaftsgrabanlage angebracht werden.

Art. 9

Keine Reservation
von Gräbern

Die Särge und die Urnen sowie die Asche beim Gemeinschaftsgrab werden in den dafür vorgesehenen Abteilungen der Reihenfolge nach bestattet. Platzreservierungen sind ausgeschlossen.

Art. 10

Särge und Urnen

¹ Die Särge sollen aus weichem, leicht verrottbarem Holz hergestellt werden. Davon ausgenommen sind die Särge von Verstorbenen, die von auswärts eingebracht werden und die den Vorschriften für den Transport gemäss übergeordnetem Recht entsprechen müssen.

² Aus Gründen des Umweltschutzes werden nur Holzurnen oder Urnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen.

Art. 11

Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber

¹ Bei einer Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab sollte das bestehende Grab nicht älter als 15 Jahre sein.

² Wenn das bereits bestehende Grab nach der ordentlichen Ruhedauer aufgehoben wird, wird für die nachträglich beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet.

³ Sollte die Urnenbeisetzung auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen auf ein älteres als in Absatz 1 genanntes Grab erfolgen, haben die Angehörigen unterschriftlich zu bescheinigen, dass sie über den Inhalt von Absatz 2 informiert worden sind.

2. Grabzeichen

Art. 12

Masse der Grabzeichen

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihren Grössenverhältnissen der Grabfläche angepasst werden, jedoch nachstehende Dimensionen nicht überschreiten. Die Massangaben sind als Minima und Maxima zu verstehen und sollen nicht die Form des Grabmales bestimmen.

	Höhe cm		Breite cm	
	min.	max.	min.	max.
a) Erwachsenengräber	100	110	40	60
b) Kindergräber	70	80	40	45
c) Urnengräber	80	90	30	45

² Die maximale Dicke beträgt 25cm, die minimale Dicke 14 cm.

³ Bei vollplastischen oder kubischen Grabsteinen sowie bei Kreuzen wird eine Mehrhöhe von 10 cm toleriert.

⁴ In Besonderen Fällen entscheidet die Kommission für öffentliche Sicherheit z.B. bei liegenden oder schrägen Grabplatten.

Art. 13

Materialien

Zulässige Materialien sind:

- Grabdenkmäler aus Natursteinen und Kunststeinen.
- Grabdenkmäler aus Holz in handwerklicher Ausführung, wobei als Schutzabschirmung nur Kupfer Verwendung finden darf.
- Grabdenkmäler aus Schmiedeeisen in kunsthandwerklicher Ausführung.

d) Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

Art. 14

Folgen für
Missbrauch

¹ Grabdenkmäler, welche in reglementswidriger Ausführung ohne Bewilligung der Kommission für öffentliche Sicherheit aufgestellt werden, sind auf deren Aufforderung hin innert Monatsfrist zu entfernen.

² Im Weigerungsfalle verfügt die Kommission für öffentliche Sicherheit das Wegnehmen auf Kostenfolge der Pflichtigen, ohne dass dieselben Anspruch auf einen Schadenersatz erheben können.

Art. 15

Aufstellen der
Grabzeichen

¹ Alle Arbeiten für das Aufstellen der Grabdenkmäler sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden und dürfen nicht etappenweise ausgeführt werden.

² Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass von der Vorderseite des Grabdenkmales bis zur hinteren Grabgrenze ein Abstand von 40cm eingehalten wird, wobei zu beachten ist, dass die Fronten der Grabdenkmäler in einer Flucht liegen.

³ Die Fundamente müssen fachgerecht erstellt werden.

IV. Aufbahrungshalle

Art. 16

Zutritt

Die Angehörigen eines aufgebahrten Verstorbenen erhalten von der Gemeindeverwaltung Madiswil für die Zeit der Aufbahrung auf Wunsch einen Schlüssel zum entsprechenden Raum ausgehändigt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung ist vorgängig im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

³ Sie hebt alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften auf. Insbesondere werden die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen, sowie der Rahmentarif vom 08. Dezember 2007, das Bestattungs- und Friedhofreglement Leimiswil vom 04. Dezember 2004, sowie der Gebührentarif vom 01. Mai 2007 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat Madiswil genehmigt.

Madiswil, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

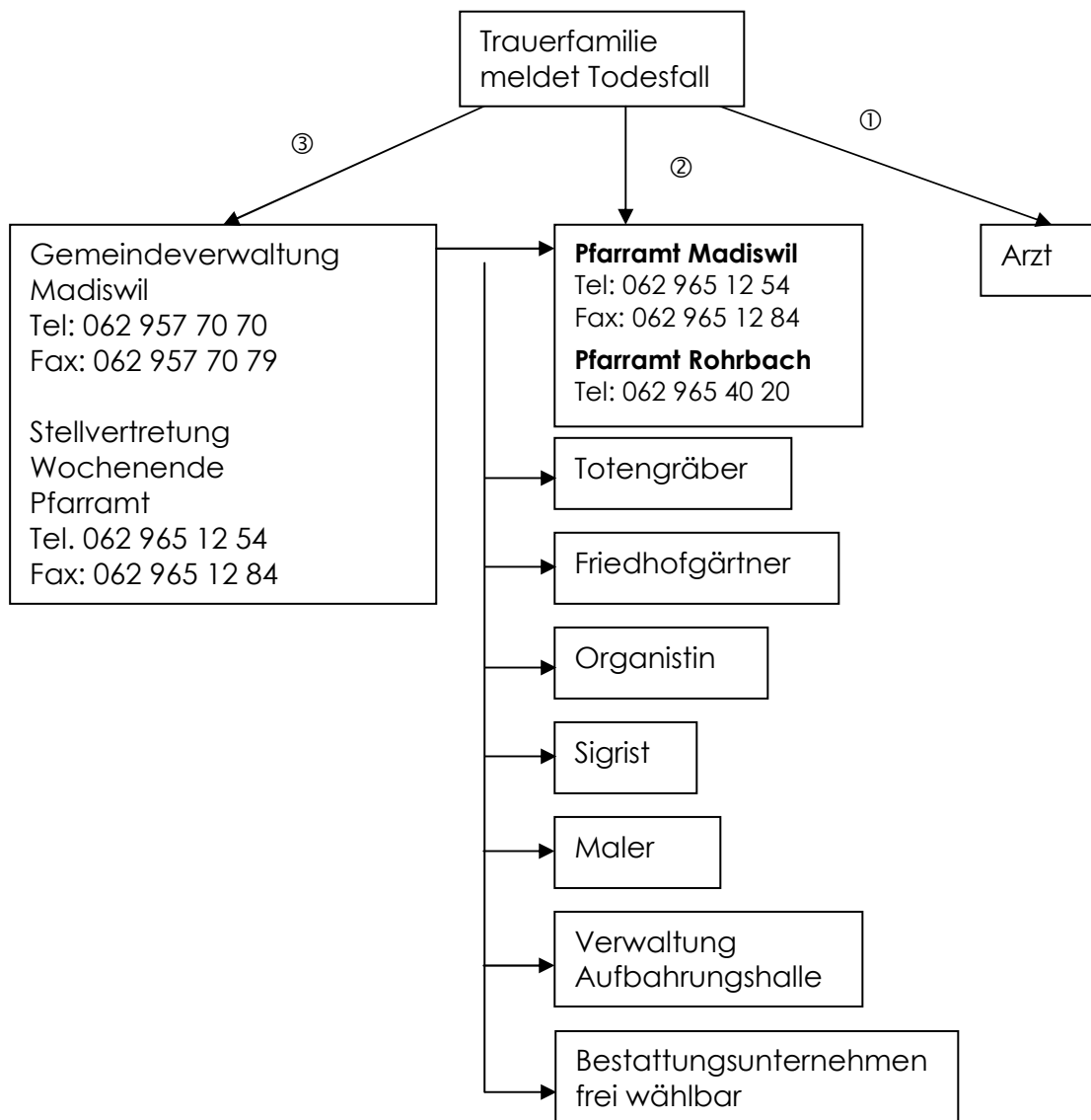
Anhang A

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Bestattungsamt

1. Organisation

Der Gemeinderat regelt die Organisation des Bestattungsamtes gestützt auf Art. 1 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen gemäss nachstehendem Organigramm:



2. Absprache

Die im Organigramm aufgeführten Stellen sprechen sich gegenseitig ab, damit die Organisation als Dienstleistungsbetrieb für die Hinterbliebenen zur Vorbereitung der Bestattung jederzeit gewährleistet ist.

Der Gemeinderat Madiswil hat den Anhang A zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen genehmigt.

Madiswil, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Anhang B

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Bestattungszeiten

1. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit Abschiedsgottesdienst finden in der Regel wie folgt statt

- 13.30 Uhr Besammlung auf dem Friedhof

Der Abschiedsgottesdienst findet im Anschluss an die Beisetzung statt.

2. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Abschiedsgottesdienst

- 11.00 Uhr Beisetzung

Diese Regelung gilt auch, wenn der Abschiedsgottesdienst anderswo oder zu einem späteren Zeitpunkt in Madiswil stattfindet.

Findet der Abschiedsgottesdienst an einem anderen Tag statt, beginnt er um 14.00 Uhr.

Der Gemeinderat Madiswil hat den Anhang B zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen genehmigt.

Madiswil, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Anhang C

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Gestützt auf:

- das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Madiswil vom 8. Dezember 2007
- die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Madiswil vom 14. Januar 2008

erlässt der Gemeinderat Madiswil nachstehenden

Gebührentarif

1. Einzelgrab

Artikel 1

Grab erstellen	Fr.	850.—	
Einfassen mit Platten und Randbepflanzung	Fr.	150.—	
Reinhalten des Grabes und Schneiden der Randbepflanzung während 25 Jahren	Fr.	290.—	
Grabkreuz mit Namen (leihweise)	Fr.	<u>60.—</u>	<u>Fr. 1'350.—</u>

Zuschlag für Auswärtige Fr. 500.—

2. Urnengrab

Artikel 2

Beisetzung der Urne	Fr.	200.—	
Dekoration	Fr.	100.—	
Einfassen mit Platten	Fr.	150.—	
Grabkreuz mit Namen (leihweise)	Fr.	<u>60.—</u>	<u>Fr. 510.—</u>

Zuschlag für Auswärtige Fr. 700.—

3. Beisetzung von Urnen

Artikel 3

In bestehendes Grab	<u>Fr. 320.—</u>
In Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift	Fr. 300.—
In Gemeinschaftsgrab mit Inschrift	Fr. 600.—
Schriftzug Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand

4. Kindergrab

Artikel 4

Grab erstellen	Fr.	250.—	
Einfassen mit Platten und Randbepflanzung	Fr.	100.—	
Reinhalten des Grabes und Schneiden der Randbepflanzung während 25 Jahren	Fr.	120.—	
Grabkreuz mit Namen (leihweise)	Fr.	<u>30.—</u>	<u>Fr. 500.—</u>

Kein Zuschlag für auswärtige Kinder

5. Familiengrab

Artikel 5

Erstellen 2. Grab	Fr.	850.—	
Verlegen von Platten und Randbepflanzung	Fr.	150.—	
Grabkreuz mit Namen (leihweise)	Fr.	<u>60.—</u>	<u>Fr. 1'060.—</u>

Zuschlag für Auswärtige Fr. 800.—

6. Benützung Aufbahrungshalle

Artikel 6

Gebühr für Auswärtige pro Tag (Einheimische gratis)		<u>Fr. 35.—</u>
--	--	-----------------

7. Inkrafttreten

Artikel 7

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Alle widersprechenden Vorschriften werden mit der Inkrafttretung aufgehoben.

Der Gemeinderat Madiswil hat den Anhang C zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen genehmigt.

Madiswil, 14. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretärin